

Haus- Platz- und Hafenordnung

der Wassersportgemeinschaft Wannseehafen e.V.

Stand: Mai 2017

Der Vorstand hat gemäß § 11 der Satzung folgende Haus-, Platz- und Hafenordnung beschlossen:

A. Allgemeine Regeln

1. Unfallschutz

Bei Sportunfällen sind alle Vereinsmitglieder entsprechend dem Gruppenunfallversicherungsvertrag des Landessportbundes Berlin e.V. versichert.

Für private Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten besteht kein Versicherungsschutz. Es wird daher allen Mitgliedern empfohlen, private Versicherungen für sich selbst, ihre Angehörigen und Gäste abzuschließen.

Unabhängig davon sind bei allen Arbeiten auf dem Vereinsgelände – auch Winterlager – die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. beim Auf- und Abkranen, beim Mastsetzen, beim Auf- und Abbocken der Boote, bei der Strom- und Wasserentnahme usw.) auf Veranlassung des Vorstandes zu treffen.

2. Eigentumsschutz

Das Vereinseigentum einschließlich aller dem Gebrauch dienenden Vereinseinrichtungen ist zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Etwaige Schäden sind sofort dem Vorstand mitzuteilen, damit die Schäden alsbald beseitigt werden können.

Um das Privateigentum der Mitglieder zu sichern und ein Abhandenkommen möglichst zu verhindern, sind alle Privatsachen (z.B. Boote, Beiboote, Surfbretter, Zubehör wie Segel, Geschirre, Böcke, Bootgestelle, Bootstrailer, Pallhölzer, Leitern, Riemen u.a., Ausrüstungsgegenstände, sonstige Geräte sowie Liegestühle usw.) mit Namen zu kennzeichnen. Nicht so gekennzeichnete Gegenstände können als herrenlos angesehen werden und auf Veranlassung des Vorstandes entsorgt werden.

3. Brand- und Katastrophenschutz

Um den Bestand unseres Vereins nebst seinen Baulichkeiten nicht zu gefährden, sind alle Mitglieder verpflichtet mit Gefahrgut jeglicher Art sorgfältig umzugehen. In den Räumen des Vereines ist das Rauchen nicht gestattet.

Bei Bränden, Explosionen, Überschwemmungen, Katastrophen und ähnlichen Notfällen mit Gefahr für Leib und Leben oder Sachwerte sind sofort zu benachrichtigen: Feuerwehr (Notruf 112), die Polizei (Notruf 110), ggf. ein Arzt und immer der Vorstand.

Außen an der Toilettenanlage befindet sich ein Feuerwehrschauch in einem roten Kasten. Im Spierenschuppen, im Klubhaus und im Winterlager sind Feuerlöscher vorhanden. Diese Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden. Benutzung oder Beschädigung sind dem Hafenmeister zu melden.

4. Umweltschutz

Da wir im Grundwasserschutzgebiet liegen, muss jede Verschmutzung bzw. Verunreinigung des Klubgeländes einschließlich der Hafenanlagen und der Zugangswege vermieden werden. Der Transport von Kraftstoff von der Straße zum Vereinsgelände und zu den Booten ist grundsätzlich verboten (engere Wasserschutzzone).

Die Anweisungen des Umweltschutzbeauftragten sind zu beachten. Die Trinkwasserschutzverordnung ist zu beachten.

Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden; auch sonst werden alle Mitglieder gebeten, die Lärm-schutzverordnung einzuhalten und insbesondere ab 22:00 Uhr auf dem Klubgelände einschließlich der Hafenanlagen und im Winterlager ruhestörenden Lärm zu vermeiden und Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Fallen an Masten sind so zu belegen, dass keine Klappergeräusche entstehen.

5. Zutritt

Der Zutritt zum Vereinsgelände ist nur den Vereinsmitgliedern und deren Gästen gestattet.

6. WLAN

Einwahl- und Passwort dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Transporte

Der Zugang zum Vereinsgelände mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Nur in Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Vorstands und des Wasserwerks Beelitzhof ein Transport über das Wasserwerksgelände erfolgen.

B. Grundstück

1. Das Betreten des Vereinsgeländes einschließlich der Gebäude und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Für auf dem Grundstück abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verein nicht. Das Eingangstor zur Straße ist grundsätzlich abzuschließen. Das Jugendgästehaus darf nicht als Zugang zum Vereinsgelände benutzt werden. Im Zufahrtsbereich zum Vereinsgelände darf nicht geparkt werden. Der DJH- Parkplatz im Zufahrtsbereich des Vereins darf nicht von den Vereinsmitgliedern und deren Gästen benutzt werden.

2. Auf dem Nordsteg und der angrenzenden Strandfläche sind Grillen und offenes Feuer verboten.

3. Jedem Vereinsmitglied wird es zur Pflicht gemacht, für einen sparsamen Verbrauch von Strom und Leitungswasser zu sorgen. Es wird erwartet, dass der erforderliche Mehrverbrauch freiwillig abgerechnet wird. Erhöhter Stromverbrauch bei Arbeiten am Boot im Winterlager ist über einen Zähler abzurechnen.

4. Für die Müllentsorgung sind die Mülltonnen am Haupteingang zu benutzen. Es ist nicht gestattet, Abfälle auf dem Klubgelände oder neben den Mülltonnen abzustellen.

C. Klubhaus

1. Das Klubhaus steht allen Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen zur Benutzung zur Verfügung.

2. Für private Feste kann das Klubhaus nebst engerer Umgebung (Terrasse, Spierenschuppen) von Mitgliedern genutzt werden, wobei nachstehende Regeln einzuhalten sind:

- Der Anlass der Feier soll mit dem ausrichtenden Mitglied oder dem Wassersport in einem nachvollziehbaren Zusammenhang stehen.
- Die Anzahl der teilnehmenden Gäste soll 20 Personen nicht übersteigen. Für größere Feiern ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
- Eine Feier ist rechtzeitig im Veranstaltungskalender im Klubhaus einzutragen.
- Andere Vereinsmitglieder dürfen nicht von der Nutzung des Klubhausgeländes ausgeschlossen werden.
- Bei privaten Feiern ist eine Kostenbeteiligung in Höhe von 2 € pro Gast zu leisten.
- Das Klubhaus ist pfleglich zu behandeln; eine abschließende Säuberung ist obligatorisch.

3. Das letzte anwesende Vereinsmitglied, das das Klubhaus oder das Vereinsgelände benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und das Freigelände verschlossen werden. Die Alarmanlage wird nach dem Abschließen des Klubhauses automatisch eingeschaltet (Bestätigung durch einen Alarmton).

4. Schränke im Spierenschuppen sind mit dem Namen der Benutzer zu versehen und grundsätzlich mit einem Vorhängeschloss zu verschließen. Jedem ordentlichen Mitglied steht ein Schrank zur Verfügung; weitere Schränke werden vom Hafenmeister vergeben.

D. Hafen

1. Der Hafenmeister führt die Aufsicht über den Hafen, die Takelbojen und das Winterlager, sowie sämtliche Steganlagen und Boote. Der Hafenmeister ist weisungsbefugt.

2. Das Sicherheitsboot der Jugendgruppe wird von Bevollmächtigten der Jugendgruppe beaufsichtigt und gewartet.

3. Freie Bootsstände werden nach einer Warteliste vergeben. Der Antrag auf einen Liegeplatz muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Er gilt nur für ein Jahr und muss dann verlängert werden. Wird der angebotene Stegplatz angenommen, muss er belegt werden, andernfalls wird der Stegplatz nach der Warteliste weitervergeben.

4. Die Mitglieder sollen den Vorstand vor Ankauf eines Bootes rechtzeitig informieren. Erst nach Bestätigung durch den Vorstand besteht in Anrecht auf einen Bootsplatz, jeweils im Zusammenhang mit der Warteliste.

5. Kein Mitglied hat Anrecht auf einen bestimmten Bootsplatz. Der einmal zugeteilte Liegeplatz soll nur aus wichtigem Grund geändert werden. Ein Tausch des Bootsstandes ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters möglich.

6. Die Boote müssen in den Ständen und an der Takelboje so festgemacht werden, dass sie sich auch unter extremen Bedingungen nicht losreißen können. Die Verantwortung für die sichere Befestigung trägt der Bootseigner. Hält der Hafenmeister die Befestigung eines Bootes für nicht genügend sicher, so ist der Bootseigner an die Weisung des Hafenmeisters gebunden.

7. Werden Bootsstände für einen längere Zeit nicht genutzt (z.B. bei Verlegung des Bootes während des Sommerurlaubs), kann dieser Liegeplatz nach Rücksprache mit dem Hafenmeister bis zur Rückkehr weitervergeben werden. Eine vorzeitige Rückkehr ist dem Hafenmeister rechtzeitig mitzuteilen. Für eine vorübergehende Belegung wird die jeweilige Steggebühr erhoben. Gastlieger zahlen die nach Bootslänge berechnete Liegeplatzgebühr.

8. Die Benutzung des Arbeitsbootes ist nur für Arbeiten im Hafengebiet gestattet. Längeres Verbleiben an den Yachten, eine Verwendung als Badeboot oder zum Rudern ist nicht gestattet. Das Boot ist nach Benutzung in den vorgesehenen Stand zu verholen und sorgfältig zu warten und anzuschließen.

9. Die Strom- und Wasserentnahme an den Steganlagen darf nur mit vorschriftsmäßigen Leitungen vorgenommen werden.

E. Winterlager

1. Der Hafenmeister führt die Aufsicht über das Winterlager und den Bootsschuppen und organisiert und leitet die Kranvorgänge. Falls Boote von Mitgliedern nicht im Winterlager liegen sollen, ist dies dem Hafenmeister sechs Wochen vor dem Krantermin mitzuteilen. Soll ein Boot

während des Winters vor dem Abkranken entfernt werden, ist der Hafenmeister ebenfalls rechtzeitig zu informieren.

2. Die Termine für das Auf- und Abkranken werden vom Vorstand langfristig festgelegt und den Mitgliedern frühzeitig mitgeteilt. Nach Möglichkeit wird das 2. Wochenende im April für das Abkranken und das letzte Wochenende im Oktober (jeweils Samstag) für das Aufkranken vorgesehen.

3. An den Ab- und Aufkrantagen, sowie am Vorbereitungsstag (der Trailer- und Bockaktion) hat jeder Eigner die Pflicht, persönlich anwesend zu sein oder einen geeigneten Helfer zu stellen, damit die jeweiligen Arbeiten zügig vorangehen können.

4. Jeder Eigner muss sein Boot zum Kranen geeignet vorbereiten.

5. An den Krantagen dürfen die Boote an der Spundwand nur in einer Reihe festmachen; über Ausnahmen entscheidet der Hafenmeister. Sollen Boote über Nacht vor dem Kranen an der Spundwand liegen, muss der Eigner über Nacht an Bord bleiben, und es muss zur Kanalseite hin ein vorschriftsmäßiges Licht gesetzt werden.

6. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, nach erfolgten Überholungsarbeiten den hierfür benutzten Platz zu säubern und Überreste verwendeten Materials zu entsorgen. Bodenverunreinigungen müssen durch geeignete Abdeckplanen verhindert werden. Jeder ist für den Platz verantwortlich, auf dem sein Boot stand.

7. Das Abstellen von Böcken, Bootsgestellen, Pallhölzern, Trailern usw. erfolgt nach Anweisung des Hafenmeisters. Bootsgestelle, Planen, Leitern usw. sind mit Namen zu kennzeichnen. Leitern sind anzuschließen, um ein Besteigen von Booten zu verhindern. In der Bootshalle und unter den Booten dürfen kein Kraftstoff und keine Chemikalien wie Lacke, Farben oder Verdünnungsmittel gelagert werden. Bei Bodenverunreinigungen haftet das Mitglied für alle Maßnahmen der Schadensbeseitigung.

8. Bootsmotore sind ohne Treibstoff an den besonders gekennzeichneten Stellen abzustellen. Rauchen und offenes Feuer, sowie Schleifen mit Funkenflug sind in der Bootshalle und dem Nebenraum verboten. Es dürfen keine Materialien oder Gartenabfälle verbrannt werden.

9. Der zweite Nebenraum gehört der Teltowkanal-AG und darf nicht belegt werden.